

## Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV)

(Änderung vom 16. Januar 2012)

*Die Direktion der Justiz und des Innern verfügt:*

Die Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV) vom 16. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1. <sup>1</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern ist in folgende, der Gruppe der Bereiche, Fachämter oder Fachstellen zugeordnete Verwaltungseinheiten gegliedert: Verwaltungseinheiten der Direktion

lit. a unverändert;

b. Fachämter:

Ziff. 1 unverändert,

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Ziff. 3 und 4 werden zu Ziff. 2 und 3.

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 2. <sup>1</sup> Der Direktion sind die Statthalterämter und die Bezirksratskanzleien angegliedert. Administrativ angegliederte Bereiche

Abs. 2 unverändert.

§ 29. <sup>1</sup> Die Leitungskonferenz setzt sich aus der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher und aus folgenden Mitgliedern zusammen: Leitungskonferenz  
a. Zusammensetzung und Aufgaben

a. dem ihr oder ihm direkt unterstellten Kader,

b. dem der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär direkt unterstellten Kader,

c. der Direktionscontrollerin oder dem Direktionscontroller.

lit. d und e werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Leitungskonferenz

lit. a und b unverändert;

c. pflegt den Informationsaustausch,

d. erörtert Schwerpunktthemen aus aktuellem Anlass, die die Mehrheit der Verwaltungseinheiten betreffen.

## **172.110.1** Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

b. Sitzungen  
und Klausur

§ 30. <sup>1</sup> Die Sitzungen der Leitungskonferenz finden zwei- bis dreimal pro Jahr statt.

<sup>2</sup> Einmal pro Jahr wird eine Klausur zu besonderen Schwerpunktthemen durchgeführt.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Strafjustiz-  
rapport

§ 31. <sup>1</sup> Zur Koordination der Planung und Steuerung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Strafjustiz führt die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher drei- bis fünfmal pro Jahr einen besonderen Rapport durch, an welchem teilnehmen:

- a. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und deren bzw. dessen Stellvertretung,
- b. die Leiterinnen und Leiter des Amtes für Justizvollzug, des Bereichs Strafverfolgung Erwachsene und des Bereichs Jugendstrafrechtspflege,
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Statthalterinnen und Statthalter, sofern Themen aus dem Bereich des Übertretungsstrafrechts behandelt werden,

Bisherige lit. c wird zu lit. d.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Teilnehmende

§ 33. <sup>1</sup> An den Rapporten nehmen teil:

lit. a unverändert;

b. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungseinheit,

c. nach Bedarf:

1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und/oder deren bzw. dessen Stellvertretung,
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachteams des Bereichs SFR,
3. weitere Personen.

lit. d wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

c. Vorbereitung  
und Protokoll

§ 34. <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungseinheit ist für die Erstellung einer Traktandenliste besorgt. Traktandenliste und begleitende Unterlagen werden den Teilnehmenden rechtzeitig übermittelt. Ergänzungen der Traktandenliste durch weitere Teilnehmende werden der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungseinheit rechtzeitig mitgeteilt.

Abs. 2 unverändert.

§ 35. <sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher führt ein- bis zweimal jährlich eine Direktionskonferenz durch. Direktions-  
konferenz

<sup>2</sup> An der Konferenz nehmen teil:

- a. die Teilnehmenden der Leitungskonferenz gemäss § 29 Abs. 1,
- b. die zweite Kaderstufe der Bereiche und Fachämter gemäss Anhang 1,
- c. Kadervertretungen der administrativ angegliederten Bereiche,
- d. weitere Personen nach Bedarf und vorgängiger Absprache.

<sup>3</sup> Die Direktionskonferenz dient der Information, der Koordination und der gegenseitigen Vernetzung. Hierfür werden insbesondere folgende Inhalte thematisiert:

- a. Querschnittthemen,
- b. direktionsübergreifende Schwerpunktthemen,
- c. Weiterbildung,
- d. Informationen durch Externe aus ausgewählten Bereichen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Direktion der Justiz und des Innern  
Graf

---

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2012, 129](#)).

## 172.110.1 Organisationsverordnung – Direktion der Justiz und des Innern

### Anhang 1: Gliederung der Bereiche und Fachämter (§ 1)

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2.1 unverändert.

Ziff. 2.2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Ziffern 2.3 und 2.4 werden zu Ziffern 2.2 und 2.3.

### Anhang 3: Allgemeine Ausgabenkompetenzen (§ 21 Abs. 1 lit. a)

Einheiten	Kompetenzgrenzen (in Fr.)	
	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben jährlich bis
a. Generalsekretariat:		
– Generalsekretär/in	500 000	100 000
– LFC	200 000	100 000
– PD	100 000	20 000
b. Bereiche	1 000 000	200 000
c. Fachämter	300 000	60 000
d. Fachstellen	150 000	30 000
e. Statthalter/-in	150 000	30 000
f. Bezirksratspräsident/-in	150 000	30 000

### Anhang 4: Ausgabenkompetenzen beim Gesetzesvollzug (§ 21 Abs. 1 lit. b)

Nr.	Erlass	Norm	Ausgabenkompetenz (in Franken)
LS 132.1	Finanzausgleichsgesetz		
	– Ressourcenzuschuss	§ 12	unbegrenzt
	– Demografischer Sonderlastenausgleich	§ 19	unbegrenzt
	– Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich	§ 22	unbegrenzt
	– Individueller Sonderlastenausgleich	§ 25	unbegrenzt
	– Zentrumslastenausgleich	§§ 29 und 30	unbegrenzt
	– Übergangsausgleich	§ 37	unbegrenzt

Die restlichen Zeilen des Anhangs 4 bleiben unverändert.